

Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

betreffend Schulpflicht mit Einschulungsentscheid der Eltern

2018/888

vom 23. Oktober 2020

1. Ausgangslage

Der Landrat überwies am 9. Mai 2019 die Motion 2018/888 «Schulpflicht mit Einschulungsentscheid der Eltern». Die Motion verlangt, dass der Regierungsrat das Bildungsgesetz dahingehend revidiert, dass die Eltern ihr Kind ohne eine ärztliche oder schulpsychologische Abklärung oder weitere Begründungen ein Jahr später in das erste Kindergartenjahr eintreten lassen können.

Infolge seines Beitritts zum HarmoS-Konkordat vom 17. Juni 2010 hat der Kanton Basel-Landschaft das Stichtatum für den Schuleintritt im Bildungsgesetz ([BildG, SGS 640](#)) vom 30. April auf den 31. Juli verschoben. Kinder, welche bis zum Stichtag das 4. Altersjahr vollendet haben, treten auf Beginn des nächsten Schuljahrs in den Kindergarten ein. Der Stichtag 31. Juli entspricht schweizweit der gängigen Praxis (18 von 26 Kantonen).

Die Bestimmungen gemäss Bildungsgesetz und HarmoS-Konkordat definieren den allgemeinen Rahmen für den Schuleintritt und orientieren sich an einem systematischen Regelverlauf einer Schullaufbahn. Da die Einschulung aber nicht als punktueller Start verstanden wird, sondern als Prozess, der den individuellen Entwicklungsstand des Kindes berücksichtigt, regelt die Verordnung für den Kindergarten und die Primarschulen ([SGS 641.11](#)) die Ausnahmeregeln zum Schuleintritt (§ 8 Abs. 1 und 2). Ein ausserordentlicher Eintritt in den Kindergarten ist bisher einerseits möglich, wenn ein Kind bis zu 15 Tage vor oder nach dem Stichtag geboren wurde. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleitung diese Kinder ein Jahr früher einschulen oder ein Jahr zurückstellen. Bei der früheren Einschulung gilt als Voraussetzung, dass keine zusätzliche Klasse gebildet werden muss. Für die Beantragung der Rückstellung von Kindern, welche nicht unter diese erste Regelung fallen, müssen die Erziehungsberechtigten bisher im Vorfeld eine fachliche Beurteilung durch den schulpsychologischen oder den jugendpsychiatrischen Dienst (SPD oder KJD) einholen.

Um die Forderung der Motion umzusetzen, nimmt der Regierungsrat eine Änderung von § 8a der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vor. Die Verordnungsänderung tritt per 1.1.2021 in Kraft, mit erstmaliger Wirkung für das Schuljahr 2021/22.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Das Geschäft wurde an der Sitzung vom 3. September 2020 in Anwesenheit von Regierungsrätin Monica Gschwind, Generalsekretär Severin Faller und Beat Lüthy, Leiter Amt für Volksschulen, beraten.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Änderung von § 8a der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule zur Umsetzung der Forderung der Motion 2018/888 stiess in der Kommission im Grundsatz auf Zustimmung. Es wurden jedoch auch Bedenken eingebracht: einerseits zum Einschulungsentscheid der Eltern im Allgemeinen, andererseits zur Anpassung auf Verordnungsebene.

Die Kommission begrüsst, dass die Erziehungsberechtigten mit der Anpassung in ihrer Eigenverantwortung gestärkt werden. Die Entwicklungsschritte der Kinder seien sehr individuell und die Eltern könnten am besten beurteilen, ob ihr Kind für eine Einschulung bereit ist. Eine Abklärung durch den SPD in der heutigen Form sei nicht mehr sinnvoll. Ein Kommissionsmitglied sah in der Neuregelung zudem Potential für die Volksschule, um längerfristig Kosten für sonderpädagogische Massnahmen einsparen zu können. Werden Kinder erst eingeschult, wenn sie dafür reif sind, sinkt der Bedarf an Fördermassnahmen, wurde argumentiert.

Skeptischere Voten sorgten sich hingegen darum, dass die Chancengerechtigkeit gefährdet werden könnte. Es sei möglich, dass Eltern ihre Kinder ein Schuljahr zurückstellen, damit diese dann bei Schuleintritt einen Vorteil gegenüber den jüngeren Mitschülerinnen und Mitschülern haben; oder dass Kinder nur deshalb nicht eingeschult würden, weil sich die Eltern nicht von ihnen lösen wollen. Zudem werde mit der Streichung einer obligatorischen Abklärung durch den SPD oder KJD die Möglichkeit verpasst, (Sprach-)Fördermassnahmen initiieren zu können. Verpasste Massnahmen der frühen Förderung würden ihrerseits Folgekosten unter anderem für die Volksschulen generieren.

Seitens Kommission wurde nachgefragt, was den Regierungsrat zu seiner Meinungsänderung bewogen habe. Ursprünglich hatte der Regierungsrat in seiner Stellungnahme zur Motion für eine Entgegennahme als Postulat plädiert und festgehalten, dass die bestehende Regelung zur Rückstellung gut funktioniere. Mit der Überweisung als Postulat hätte der Regierungsrat die Möglichkeit gehabt, die eingebrachten Vor- und Nachteile des Einschulungsentscheids der Eltern zu prüfen und darüber zu berichten, erläuterte die Direktion. Wie auch eine Nachfrage beim SPD gezeigt habe, seien die Meinungen auf fachlicher Seite geteilt: Die einen sehen die verpasste Chance in Bezug auf die Frühe (Sprach-)Förderung, die anderen sind der Meinung, dass die Eltern die Entwicklung ihres Kindes sehr gut einschätzen können. Das Anliegen und der Auftrag des Landrats, den Eltern den Entscheid zu überlassen, sei jedoch klar gewesen. Der Möglichkeit, dass ein allfälliger Förderbedarf nicht erkannt wird, werde insofern entgegengewirkt, als dass die Eltern mit den Schulleitungen Rücksprache halten müssen. Zudem wird den Eltern eine Checkliste zur Verfügung gestellt, welche beim Entscheid Hand bieten soll. Eine Auswertung der Rückstellungswünsche aus dem Jahr 2017 habe gezeigt, dass von 41 Abklärungen durch den SPD sechs Rückstellungswünsche abgelehnt wurden.

Mehrere Kommissionsmitglieder brachten den Wunsch nach einer Zwischenlösung ein. So könnte beispielsweise vorgesehen werden, dass Eltern von Kindern, die nach dem 1. Mai geboren sind, selber über eine Rückstellung der Einschulung entscheiden können. Bei Rückstellwünschen von Eltern, deren Kind zwischen September und Ende April geboren ist, müsste hingegen weiterhin der SPD in irgendeiner Form miteinbezogen werden.

Während eine Kommissionsmehrheit keine Vorbehalte dagegen hatte, dass der Einschulungsentscheid der Eltern auf Verordnungsebene geregelt wird, trat eine Minderheit für eine Regelung auf Gesetzebene ein. Begründet wurde das Anliegen damit, dass eine Gesetzesänderung dem Entscheid der Eltern mehr Gewicht einräumen und verhindern würde, dass der Regierungsrat diese Änderung schon bald wieder rückgängig machen könnte.

Die Direktion erläuterte, die Motionärin habe sich auf Nachfrage hin mit einer Verordnungsanpassung einverstanden erklärt. Im Vergleich zu einer Gesetzesänderung beanspruche eine Verordnungsanpassung weniger Zeit, so dass die Änderung bereits aufs Schuljahr 2021/22 wirksam werden könne. Zudem werde stets darauf geachtet, das Gesetz nicht zu überladen. Sachverhalte, die bislang auf Verordnungsebene festgehalten sind, sollen nach Möglichkeit auf Verordnungsebene bleiben. Das Risiko einer baldigen Änderung durch den Regierungsrat sei des Weiteren sehr klein, da sowohl mit Widerstand der Eltern als auch des Landrats gerechnet werden müsste.

3. Beschluss der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

://: Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beschliesst mit 13:0 Stimmen, die Motion 2018/888 «Schulpflicht mit Einschulungsentscheid der Eltern» als erfüllt abzuschreiben.

23.10.2020 / pw

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Pascal Ryf, Präsident